

# AG im Strafrecht II



- Birte Brodkorb
- Johannes Koranyi
- Dr. Tobias Singelstein

Lehrstuhl Prof. Dr. Hoffmann-Holland

[b.brodkorb@fu-berlin.de](mailto:b.brodkorb@fu-berlin.de)

Tel. 838-54715

# Vorstellung

- Birte  
Wiss. Mit.  
Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht,  
Prof. Hoffmann-Holland
- Meine Kollegen:
  - Tobias (Mi. 14-16 und 16-18 h)
  - Johannes (Do. 8.30 – 10.00 h)
- Vorstellungsrunde

# Ablauf des AK

## Inhalt:

- Kurze Wiederholung der letzten Sitzung
- Besprechung eines neuen Themas (in Anlehnung an die Vorlesung)
- Fallbearbeitung / juristische Methodik

## Gestaltung:

- Gruppenarbeit
- Mitarbeit
- Fragen stellen
- Selbstständiges Arbeiten

# Vor- u. Nachbereitung

## **Nachbereitung des AK:**

- Materialien ansehen
- Fragen aufschreiben

## **Vorbereitung der nächsten Sitzung:**

- Unterlagen ansehen
- Ggf. Fälle vorbereiten

Materialien werden ausgeteilt oder ins Netz gestellt:

[http://www.jura.fu-berlin.de/einrichtungen/we2/professoren/ls\\_hoffmannholland/veranstaltungen/10SS/anwendungskurs/index.html](http://www.jura.fu-berlin.de/einrichtungen/we2/professoren/ls_hoffmannholland/veranstaltungen/10SS/anwendungskurs/index.html)

# Ablauf 1. AG-Sitzung

---

- Kurze Wiederholung
- Falllösung / Gutachtenstil
- Fallbearbeitung
  1. Fall „Flugzeugentführung“

# **Was ihr schon kennen müsstet aus dem letzten Semester**

## *Aufbau der Straftat*

- 1. Tatbestand**
- 2. Rechtswidrigkeit / Rechtfertigungsgründe**
- 3. Schuldmerkmale / Entschuldigungsgründe**

# Was ihr noch können müsstet

## Irrtümer

(Aberratio ictus, Error in persona,  
Verbotsirrtum/Erlaubnisirrtum, ETB)

Aus dem BT:

- **Tötungsdelikte**
- **Körperverletzungsdelikte**

# Was Euch erwartet (Kursübersicht)

- Mittäterschaft
- Teilnahme
- Mittelbare Täterschaft
- Versuch
- Unterlassen
- Fahrlässigkeit
- Diebstahl
- Raub
- Räuberischer Diebstahl
- Probeklausur



# **Die Falllösung** (Wiederholung)

*Wichtig: Eigene Arbeitsmethoden entwickeln!*

*Aber: einige wesentliche Punkte beachten:*

- **Erfassen des Sachverhalts**
- **Beachten der Fragestellung**
- **Lösungsskizze**
- **Das Gutachten**
- **Gutachtenstil**

# Die Falllösung

1. **Erfassen des Sachverhalts**
2. Beachten der Fragestellung
3. Lösungsskizze
4. Das Gutachten
5. Gutachtenstil

# 1. Erfassen des Sachverhalts (SV)

*Richtige Erfassung des SV ist Voraussetzung für Subsumtion*

- **SV mehrmals lesen**  
(2-3x, evtl. Stellen markieren, Randnotizen)
  - Beachten der **Fragestellung!** (auf Einschränkungen achten!)
  - Bei kniffligem SV: **Schaubild / Skizze**
    - *Ist von Lösung keine Spur, mach Dir eine Planfigur*
  - **SV lückenhaft?** → vermutlich für Lösung nicht relevant!  
Im Zweifel: Lücken selbst schließen  
(z.B. „Bei lebensnaher Auslegung ist davon auszugehen, dass...“)
- *immer nah am SV arbeiten!*

## (2.) Erfassen des Sachverhalts

### Achtung! Fehlerquellen

- SV nicht uminterpretieren!  
→ sog. „Sachverhaltsquetsche“
- Bei der SV-Auslegung gilt nicht der Grundsatz „*in dubio pro reo*“!  
→ Er wird nur im Strafprozess und nur bei Beweisfragen angewandt!

# Die Falllösung

1. Erfassen des Sachverhalts
2. Beachten der Fragestellung
3. Lösungsskizze
4. Das Gutachten
5. Gutachtenstil

## 2. Beachten der Fallfrage

- Achten auf Einschränkungen hinsichtlich Tatbeteiligter oder Tatbestände

*z.B.:*

*„Zu prüfen sind ausschließlich Tatbestände des StGB“*

*„Wie hat sich X strafbar gemacht“?*

# Die Falllösung

1. Erfassen des Sachverhalts
2. Beachten der Fragestellung
3. Lösungsskizze
4. Das Gutachten
5. Gutachtenstil

# 3. Lösungsskizze

*Wichtigster Schritt in Klausur!*

*Darauf kann man ruhig 1/3 der Zeit verwenden*

## 1. Brainstorming

→ Aufschreiben, was einem zum Fall einfällt

## 2. Gliederung

- Gedankliche **Subsumtion**: unter welche Tatbestände passt der SV?  
(Stütze: Inhaltsverzeichnis des StGB)
- **Aufteilung** in Gutachten nach:
  - Beteiligte (tatnächste Person zuerst)
  - Tatbestände (schwerste Taten zuerst)



## (3.) Lösungsskizze

### Beachten:

- **Schwerpunktbildung:**  
Problemstellen ausführlich bearbeiten, andere Merkmale kurz abhandeln (völlig unproblematische Punkte sogar im Urteilsstil)
- **Inzidentprüfungen vermeiden**
- **Hilfsgutachten vermeiden**

# Die Falllösung

1. Erfassen des Sachverhalts
2. Beachten der Fragestellung
3. Lösungsskizze
4. Das Gutachten
5. Gutachtenstil

**Bb:**

Handout

# **4. Das Gutachten**

(Wiederholung)

**I. Tatbestand**

**II. Rechtswidrigkeit**

**III. Schuld**

**IV. Strafausschließungs-,  
Strafaufhebungsgründe,  
Strafverfolgungshindernisse**

# I. Tatbestand

## 1. Objektiver Tatbestand

- a) **Erfolg**
- b) **Handlung**: potenziell willenssteuerbares, menschliches Verhalten
- c) **Kausalität**
- d) **Objektive Zurechenbarkeit**

## 2. Subjektiver Tatbestand

- a) **Vorsatz** bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale
- b) ggf. **besonderes subjektive Unrechtsmerkmale**  
(z.B. bei §§ 242; 263 StGB)

## II. Rechtswidrigkeit

Tatbestandsmäßiges Verhalten indiziert grds. die RWK

→ RWK entfällt jedoch, wenn:

### 1. Rechtfertigungsgrund eingreift

(*Prüfungspunkte*: Rechtfertigungslage, Rechtfertigungshandlung, ggf. Einschränkungen der Rechtfertigung, z.B. „Gebotenheit“ bei § 32 StGB, subjektives Rechtfertigungselement)

2. Einige Tatbestände verlangen **positive Feststellung der RWK** (z.B. §§ 240 II; 253II StGB)

## III. Schuld

Die Schuld entfällt ausnahmsweise, wenn ein

- **Schuldausschließung-** oder
- **Entschuldigungsgrund** eingreift

Bsp.:

- §§ 19, 20 StGB,
- Entschuldigender Notstand (§ 35),
- Verbotsirrtum (§ 17),
- Erlaubnistatbestandsirrtum (§ 16 oder 17, umstr.)

# **IV. Strafausschließungs-, Strafaufhebungsgründe, Strafverfolgungshindernisse**

## **1. Persönliche Strafausschließungsgründe**

z.B. Indemnität von Abgeordneten, Angehörigenverhältnis bei Strafvereitelung (§ 258 VI), Beteiligung an der Vortat bei Strafvereitelung (§ 258 V) o. Begünstigung (§ 257 III)

## **2. Strafaufhebungsgründe**

z.B. Rücktritt vom Versuch (§ 24) oder tätige Reue (§§ 98 II 2, 306e II, 320 III)

## **3. Strafverfolgungshindernisse:**

z.B. Fehlen eines Strafantrags (§ 77) oder Verjährung (§ 78)

# Die Falllösung

1. Erfassen des Sachverhalts
2. Beachten der Fragestellung
3. Lösungsskizze
4. Das Gutachten
5. Gutachtenstil



## 5. Gutachtenstil

*Die Falllösung erfolgt im **Gutachtenstil**:*

### 1. Obersatz:

→ Aufwerfen der **relevanten Frage** eines rechtlichen Problems

### 2. Voraussetzungen der Norm:

Definition / Auslegung der Tatbestandsmerkmale

### 3. Subsumtion

→ **Lösungsmöglichkeiten** werden dargestellt + **abgewogen**

### 4. Ergebnis

→ **Entscheidung** für einen Lösung + **Anwenden auf den SV**

## (5.) Gutachtenstil

### Beachten:

- **Grammatikalische Formen** im Gutachtenstil:
  - *Konjunktiv: „könnte“, „dafür müsste“*
  - *Adverbien: „folglich“, „daher“*
  
- *Problem / Theorienstreit nur dann erörtern, wenn entscheidungserheblich*

# Aufbau

*Einige wichtige Regeln zum Aufbau des Gutachtens:*

- Aufbau niemals erklären
- Ordnung nach Tatkomplexen (Sachverhaltsabschnitte) und chronologisch sortieren
- Prüfung beginnen mit dem Tatnächsten (zum Taterfolg)
- Täter vor dem Teilnehmer prüfen
- Schwere Tatbestände vor leichten (s. Strafmaß)
- Grundtatbestand vor Qualifikation

**Los geht's!**



# Fallbesprechung - Sachverhalt

Der Terrorist T hat ein unter deutscher Flagge fliegendes Charterflugzeug von Berlin nach New York (USA) entführt und den im Flugzeug befindlichen Passagieren P1, P2, P3 und H angekündigt, es in der Innenstadt von New York abstürzen zu lassen.

Dagegen regt sich Widerstand bei H. Er will so etwas nicht mit sich machen lassen und fasst den Plan, T zu töten und die Maschine selbst zu fliegen. Zwar weiß er, dass er nicht sehr gut fliegen kann, aber er denkt sich, der Versuch sei immerhin besser als der sichere Tod. Als sich das Flugzeug über dem Atlantik befindet, gelingt es dem H den T zu Boden zu reißen. Gerade als T mit seiner an Bord geschmuggelten Pistole auf den H schießen wollte, tritt dieser mit voller Wucht auf den Kehlkopf des T, der nur kurze Zeit später an den hierdurch hervorgerufenen Verletzung ver stirbt.

Danach übernimmt H das Steuer des Flugzeugs. Dies geht auch einige Zeit gut. Kurz vor dem Landeanflug wird er aber unsicher, ob er die Maschine tatsächlich ohne Gefährdung der anderen Passagiere auf dem Flughafen landen kann. Er fragt über Funk beim New Yorker Tower nach, wie er sich verhalten soll, um die Maschine sicher zu landen. Es wird dem H gesagt, er solle das Flugzeug ins Meer stürzen lassen, da jemand mit seiner Flugerfahrung mit Sicherheit eine große Gruppe der sich auf dem Flughafen befindlichen Menschen bei einem Landeversuch töten wird und auch die Insassen des Flugzeugs mit aller Wahrscheinlichkeit sterben werden. Für eine Räumung des gesamten Flughafens reicht die Zeit nicht.

Um das Leben der unbeteiligten Menschen auf dem Flughafen zu retten, kommt H der Aufforderung nach und steuert das Flugzeug vor New York ins Meer. Dabei nimmt er in Kauf, dass die sich an Bord befindlichen P1, P2 und P3 zu Tode kommen. Falschschirme befinden sich nicht an Bord. Außer H überlebt keiner der Passagiere den Sturz ins Meer, das Flugzeug erleidet so schweren Schaden, dass es nicht mehr verwendet werden kann.

Strafbarkeit des H?

Es sind nur §§ des StGB zu prüfen. Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt.

# Fallbesprechung - Lösung

**Strafbarkeit des H?**

**1.Tatkomplex: Überwältigung des T**

# Fallbesprechung - Lösung

## A. § 212 I StGB

*Obersatz:*

H könnte sich wegen eines Totschlags nach § 212 I StGB strafbar gemacht haben, indem er mit voller Wucht auf den Kehlkopf des T trat

### I. Anwendbarkeit deutschen Strafrechts:

➤ *Problem / Obersatz:*

Fraglich ist, ob auf das Verhalten des H deutsches Strafrecht Anwendung findet.

➤ *Voraussetzungen der Norm / Definition:*

Grds. gilt § 3 StGB: Territorialitätsprinzip (Gebietsgrundsatz)

Aber auch: § 4 StGB (Flaggenprinzip) --> hier (+)

§ 9: Tatort dort wo entweder Täter gehandelt oder an dem Erfolg eingetreten ist

➤ *Subsumtion:*

H hat innerhalb eines Flugzeuges auf den T eingetreten, welches unter deutscher Flagge fliegt. => § 4 (+)

# Fallbesprechung - Lösung

## II. Objektiver Tatbestand

1. **Erfolg:** T ist tot (+)

2. **Kausalität:** (+)

Conditio sine qua non: *Def.*

Im Sinne der "conditio sine qua non Formel" ist jede Handlung kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen würde.

*Subs.* → Hätte H nicht auf den Kehlkopf des T eingetreten wäre T nicht infolge der durch den Tritt hervorgerufenen Verletzungen verstorben.

3. **Objektive Zurechenbarkeit** (+)

H hat durch treten auf den Kehlkopf des T die Gefahr geschaffen, dass dieser schwere Verletzungen erleidet, welche zum Tod führen. Durch Eintritt des Todes hat sich im tatbestandlichen Erfolg auch gerade die von H geschaffene Gefahr realisiert, so dass der Erfolgseintritt diesem objektiv zurechenbar ist.

4. **Zwischenergebnis:** Der objektive Tatbestand ist erfüllt



# Fallbesprechung - Lösung

## II. Subjektiver Tatbestand:

**Vorsatz** (§ 15 StGB)?

→ Wissen und Wollen der Tatumstände (+)

# Fallbesprechung - Lösung

## III. Rechtswidrigkeit:

Notwehr nach § 32 I ? Voraussetzungen, § 32 II

### 1. Notwehrlage: gegenwärtiger rechtswidriger Angriff?

#### a. Gegenwärtiger Angriff (+)

= jede durch menschliches Tun oder Unterlassen unmittelbar bevorstehende, bereits begonnene oder noch fortdauernde Beeinträchtigung eines rechtlich geschützten Gutes

→ Entführung des Flugzeuges = andauernde Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit der Flugzeugpassagiere

→ T wollte auf H schießen = unmittelbar bevorstehende Beeinträchtigung der körperlicher Unversehrtheit

#### b. Rechtswidrigkeit des Angriffs

(+) Wenn im Widerspruch zur Rechtsordnung

Handlungen des T nicht durch Rechtfertigungsgrund gedeckt; daher im Widerspruch zur Rechtsordnung

# Fallbesprechung - Lösung

## 2. Notwehrhandlung: erforderliche Verteidigung ( § 32 II)

*Handlung: Tritt in den Kehlkopf des T*

### a) Erforderlichkeit?

- Erforderlich ist diejenige Verteidigung, die eine sofortige Beendigung des Angriffs erwarten lässt („**Geeignetheit**“) und eine dauerhafte Beseitigung der Gefahr am besten gewährleistet.  
→ Tritt war **geeignet**, die Entführung zu verhindern (+)
- Von mehreren gleich wirksamen Verteidigungsmaßnahmen ist diejenige vorzunehmen, die den geringsten Rechtsgutseingriff für den Angreifer darstellt  
→ weniger schonende, aber gleich geeignete Verteidigungshandlung nicht ersichtlich. Schuss stand unmittelbar bevor. Schonendere Maßnahme birgt Gefahr in sich, dass T sich anschließend körperlich zur Wehr setzt oder zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Besitz der Waffe gelangt

### b) Gebotenheit? (+)

**krasses Missverhältnis** zwischen der Tötung des T und der drohenden Rechtsgutsverletzung durch T?

→ (-) da drohende Verletzung des Lebens von H sowie der sonstigen Passagiere

# Fallbesprechung - Lösung

## **3. Subjektives Rechtfertigungselement**

- H hatte Kenntnis der von T Bedrohungslage
- Es ging ihm gerade darum, zu verhindern, dass T auf ihn schießt und später das Flugzeug in New York zum Absturz bringt
- Subjektive Rechtfertigungsvoraussetzungen (+)

## **4. Ergebnis zu III.**

§ 32 (+)

- H handelte nicht rechtswidrig
- Strafbarkeit gem. § 212 I (-)

**Ergebnis zum 1. TK: Strafbarkeit (-)**

# Fallbesprechung - Lösung

## 2. Tatkomplex: Der Flug ins Meer

### A. § 212 I ?

OS:

H könnte sich wegen eines dreifachen Totschlags nach § 212 I strafbar gemacht haben, indem er das Flugzeug mit P1, P2 und P3 an Bord ins Meer stürzen ließ.

# Fallbesprechung - Lösung

## I. Objektiver Tatbestand:

1. **Erfolg (+):** P 1, P 2 und P 3 sind tot

2. **Kausalität:** conditio sine qua non (+)

→ Ohne Handlung des H wäre es nicht zum Absturz des Flugzeugs und dem hierauf beruhenden Todeseintritt bei P 1, P 2 und P 3 gekommen.

→ Problem: Passagiere wären mit hoher Wahrscheinlichkeit auch dann ums Leben gekommen, wenn H versucht hätte, das Flugzeug zu landen  
Aber: **hypothetischer Kausalverlauf** ist unbeachtlich. Im Rahmen der conditio sine qua non Formel ist auf den konkret eingetretenen Erfolg abzustellen.

3. **Objektive Zurechenbarkeit (+)**

→ In dem Tod von P 1, P 2 und P 3 hat sich gerade diejenige Gefahr realisiert, die H durch das Lenken des Flugzeugs ins Meer geschaffen hat

# Fallbesprechung - Lösung

## II. Subjektiver Tatbestand:

### Vorsatz?

- H nahm billigend in Kauf, dass sämtliche Passagiere bei dem Absturz ums Leben kommen. Er handelte somit **bedingt vorsätzlich**

# Fallbesprechung - Lösung

## IV. Rechtswidrigkeit:

Rechtswidrig handelt, wenn keine Rechtfertigungsgründe zur Seite stehen

### § 32 I ?

#### 1. **Notwehrlage:** gegenwärtiger rechtswidriger Angriff?

**Angriff** = durch menschliches Verhalten unmittelbar drohende Beeinträchtigung eines rechtlich geschützten Gutes

→ Gefahr, dass Flugzeug am New Yorker Flughafen abstürzen und hierdurch zahlreiche Menschen ums Leben kommen würden

(auch von § 32 erfasst: Angriff gegen andere/dritte Personen = **Nothilfe**)

**Aber:** drohende Verletzung beruht nicht auf Verhalten der P 1, P 2 und P 3

Notwehrhandlung i.S.d. § 32 II darf sich **nur gegen den Angreifer**, nicht aber gegen unbeteiligte Dritte richten. Von P1, P2 und P3 ging kein Angriff aus

**Ergebnis daher: Rechtfertigung über § 32 I (-)**



# Fallbesprechung - Lösung

## 2. Rechtfertigende Notstand, § 34?

### a. Notstandslage:

gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut

### **Gegenwärtige Gefahr**

= Zustand, dessen Weiterentwicklung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernsthaft erwarten lässt, wenn nicht alsbald Verteidigungsmaßnahmen ergriffen werden

→ hier: hohe Wahrscheinlichkeit, dass bei Landung viele Menschen auf dem Flughafen ums Leben kommen. H befand sich auch kurz vor dem Landeanflug, so dass der drohende Todeseintritt unmittelbar bevorstand

# Fallbesprechung - Lösung

**b. Notstandshandlung:** Lenken des Flugzeugs ins Meer

**aa. geeignet** Gefahr abzuwenden? (+)

--> Menschen am Flughafen konnten so nicht verletzt werden

**bb. erforderlich?** (+) wenn Gefahr nicht anders abwendbar

→ Flughafen hätte nicht mehr rechtzeitig geräumt werden können. Landung an anderer Stelle war nicht möglich. Mithin standen dem H keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung, das Leben der Personen am Flughafen zu retten.

**cc. Interessenabwägung:** Das geschützte Rechtsgut (Leben der geretteten Flughafengäste) müsste das beeinträchtigte (Leben der Passagiere) wesentlich überwiegen

→ Das Leben eines oder mehrerer Menschen kann nie das Leben eines oder mehrerer anderer Menschen wesentlich überwiegen

**dd. Zwischenergebnis:** taugliche Notstandshandlung (-)

**c. Zwischenergebnis:** § 34 (-)

**3. Ergebnis:** H handelte insgesamt rechtswidrig

# Fallbesprechung - Lösung

## IV. Schuld

*H müsste auch schuldhaft gehandelt haben*

### 1. entschuldigender Notstand § 35 ?

a. **Notstandslage:** gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit des H, eines Angehörigen des H oder einer anderen ihm nahestehenden Person (+)

→ hohe Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung des Lebens des H durch Absturz beim Landeanflug

b. **Notstandshandlung:** (+) wenn Verhalten geeignet und erforderlich (kein gleich geeignetes oder milderes Mittel vorhanden), die Gefahr abzuwenden.

→ Anflug auf Flughafen war gleich geeignet das Leben des H zu retten, da die Wahrscheinlichkeiten, dass er bei dem Absturz ins Meer ums Leben kommt, ebenso hoch war

→ somit lediglich eine Gefahr für sein Leben durch eine andere ersetzt

⇒ Daher: taugliche Notstandshandlung (-)

c. **Zwischenergebnis:** H ist nicht gem. § 35 entschuldigt

# Fallbesprechung - Lösung

## 2. Übergesetzlicher entschuldigender Notstand

*(ungeschriebener Entschuldigungsgrund)*

Anwendung wenn Voraussetzungen eines normierten Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrundes nicht erfüllt, Täter sich jedoch in einer außergewöhnlichen Konfliktsituation befindet u. Handlung das einzige Mittel darstellt, um noch größeren Schaden für besonders wichtige Rechtsgüter zu verhindern

**a. Notstandslage:** gegenwärtige Gefahr für das menschliche Leben

→ hier (+): Personen auf dem Flughafen

**b. Notstandshandlung:**

geeignet?(+) Durch Abstürzenlassen des Flugzeuges war gewährleistet, dass Leute am Flughafen nicht verletzt werden werden

**c. Grenzen der Entschuldigung:** Anwendung des übergesetzlichen Notstandes setzt voraus, dass das beeinträchtigte und das gerettete Rechtsgut zumind. gleichwertig sind

→ (+)

# Fallbesprechung - Lösung

## 2. Übergesetzlicher entschuldigender Notstand

### d. Subjektive Voraussetzungen:

Gefahrabwendungswille: H muss es gerade um die Rettung der Personen gegangen sein, deren Leben bedroht war

→ (+)

3. H handelte nicht schuldhaft

**V. Ergebnis:** § 212 I (-)

# Fallbesprechung - Lösung

## B. Strafbarkeit des H gem. § 303 I

### I. Objektiver Tatbestand:

#### 1. fremde bewgl. Sache (+)

→ Flugzeug: körperlicher Gegenstand; nicht im Alleineigentum des H (+)

#### 2. Beschädigt oder zerstört (+)

→ Flugzeug kann nicht mehr für weitere Flugreisen eingesetzt werden

### II. Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz? (+)

→ H hat zumindest billigend in Kauf genommen, dass Substanz des Flugzeugs beim Absturz erheblich beeinträchtigt wird oder dieses seine Funktionsfähigkeit sogar vollkommen verliert

# Fallbesprechung - Lösung

## III. Rechtswidrigkeit

Defensivnotstand nach § 228 BGB?

1. **Notstandslage:** eine von einer Sache ausgehende Gefahr  
*Gefahr = jeder Zustand, dessen ungestörten Weiterentwicklung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernsthaft befürchten lässt, wenn nicht alsbald Verteidigungsmaßnahmen ergriffen werden.*  
→ Durch Absturz drohte eine Vielzahl von Personen schwer verletzt oder getötet zu werden
2. **Notstandshandlung:** zur Abwehr der Gefahr geeignete und erforderliche Handlung? (+)
3. **Interessenabwägung:** Schaden außer Verhältnis zur Gefahr? (-)  
→ Von dem zerstörtem Flugzeug ging eine Gefahr für das Leben einer Vielzahl von Personen aus. Leben stellt ein höherwertiges Rechtsgut dar als das Eigentum
4. **Rettungswille?** (+)

**IV. H hat sich nicht nach § 303 I strafbar gemacht.**

# Fallbesprechung - Lösung

## **Ergebnis 2. Tatkomplex:**

H hat sich durch das Abstürzenlassen des Flugzeuges nicht strafbar gemacht

**Endergebnis:** H ist straflos